

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 2 LA 137/17
7 A 62/16

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn J. [REDACTED],

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Albrecht und andere,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 6277779-475 -

Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,

Streitgegenstand: Asylrecht Syrien
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 2. Senat - am 4. August 2017 be-
schlossen:

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - 7. Kammer - vom 15. Februar 2017 zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen

2 LB 1493/17

geführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e :

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Zwar sind die von der Beklagten als klärungsbedürftig aufgeworfenen Fragen,

"ob, nach (illegaler) Ausreise und Verbleib im westlichen Ausland zurückkehrenden bzw. nach Syrien rückgeführten Asylantragstellern, soweit sie altersgemäß in der Lage sind, sich eine eigene politische Überzeugung zu bilden, (weiterhin) anzunehmen ist, dass mit dem Grad der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Einreisekontrollen Eingriffe i. S. d. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG drohen,

sowie

ob die syrischen Stellen dabei weiterhin bereits einen der oder jedenfalls die Kombination der Risikofaktoren (illegale) Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt im westlichen Ausland ungeachtet einer tatsächlichen oppositionellen Haltung des Einzelnen generell und unterschiedslos als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung auffassen",

in der Rechtsprechung des Senats durch Urteil vom 27. Juni 2017 (- 2 LB 91/17 -, juris) mittlerweile geklärt, so dass deren grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) entfallen ist.

Ein Antrag auf Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einen Antrag auf Zulassung wegen Divergenz umzudeuten, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage in einem nachträglich ergangenen oder erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist mit Gründen veröffentlichten Urteil grundsätzlich geklärt worden ist, die angefochtene Entscheidung hiervon abweicht und das angegriffene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl. hierzu etwa BVerwG, Beschl. v. 21.2.2000 - 9 B 57.00 -, juris; Beschl. v. 6.4.2009 - 10 B 62.08 -, juris; Beschl. v. 8.6.2017 - 1 B 25.17 -, juris; OVG Lüneburg,

Beschl. v. 10.2.2011 - 11 LA 491/10 -, NVwZ 2011, 572; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.3.2012 - 10 N 45.08 -, juris). Das ist hier der Fall.

Insbesondere beruht das Urteil auf der Abweichung, weil die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht bereits darauf gestützt werden kann, dass sich der Kläger nach den - das Urteil nicht tragenden - Ausführungen im angegriffenen Urteil im wehrpflichtigen Alter befindet. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger als einziger Sohn der Familie überhaupt der Wehrpflicht unterläge; denn der Senat hat in dem o.g. Urteil vom 27. Juni 2017 ebenfalls entschieden, dass - unabhängig davon, ob der Betreffende erstmals oder als Reservist einberufen würde bzw. mit einer Einberufung konkret rechnen müsste - eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung auch nicht allein unter dem Aspekt der Wehrdienstentziehung droht und dabei auch die Auffassung berücksichtigt, der Kläger müsse im Fall seiner Einberufung Kriegsverbrechen begehen.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 S. 3 AsylG). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des 2. Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Bremer

Vogel

Dr. Claaßen